

Per Mail!

An die
kreisfreien Städte und Landkreise
im Freistaat Thüringen
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

Ihr/e Ansprechpartner/in
Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 57 34 36 002
Telefax +49 361 57 34 11 830

olaf.becker@
trnajs.thueringen.de

Rundschreiben 3 / 2021

Hinweise zur Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30b Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG)

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4/44/5085-Rdschr. 3/2021

Erfurt, 19. April 2021

Mit Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz –ThürErstSchKiG- vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126) wurde ein neuer § 30b in das Thüringer Kindergartengesetz eingefügt.

Darin wird zum einen geregelt, wann die Elternbeitragspflicht nach § 29 Abs. 1 ThürKigaG ausgesetzt wird und zum anderen wie eine Kompensation der hiermit einhergehenden Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Gemeinden erfolgen soll.

Im Einzelnen:

1. Aussetzung der Elternbeitragspflicht

Die gesetzliche Regelung des § 30b ThürKigaG gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Schließungszeiträume vor dem 1. Januar 2021 werden hingegen nicht von vorgenannter gesetzlichen Regelung erfasst.

1.1 Schließzeit

Es ist eine landesweite (Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung des Landes) oder regional geltende Schließungsanordnung (Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) erforderlich, welche im jeweiligen Kalendermonat eine Schließung der Gemeinschaftseinrichtung im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 33 Nr. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von mehr als fünfzehn Kalendertagen angeordnet hat.

 **5 TAGE
SCHLÄUER**

bildungsfreistellung.de

Nicht vom Regelungskreis des § 30b Abs. 1 ThürKigaG erfasst werden hingegen Schließzeiten für einzelne Einrichtungen nach den §§ 28 Abs. 1, 33 Nr. 1 oder 2 IfSG aufgrund einer Quarantäneanordnung o.ä. durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter (vgl. hierzu nachstehendes Beispiel 3). Bezüglich ggf. bestehender oder nicht bestehender Elternbeitragspflichten nach § 29 Abs. 1 ThürKigaG für diese Fallkonstellation verweise ich auf die Ausführungen unter [Ziffer 5 meines Rundschreibens 1/2021 vom 8. Februar 2021 \(Gz. 4/44/5085-Rdschr. 1/2021\)](#).

Für die Monate Januar bis Februar 2021 ist die Frage einer Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30b Abs. 1 ThürKigaG unproblematisch, da hier jeweils eine Schließzeit von mehr als fünfzehn Tagen pro Kalendermonat landesweit angeordnet wurde. Insoweit ist jedenfalls für diese Monate die Elternbeitragspflicht ausgesetzt, es sei denn, eine Notbetreuung wurde an sechs Tagen oder mehr in Anspruch genommen.

Anders kann sich dies allerdings im Falle einer regionalen Schließung durch den jeweils zuständigen Landkreis oder die jeweils zuständige kreisfreie Stadt darstellen.

Beispiel 1

- 01.03.2021–07.03.2021 Kita im eingeschränkten Regelbetrieb
- 08.03.2021–15.03.2021 Kita-Schließung durch Allgemeinverfügung
- 16.03.2021–21.03.2021 Kita im eingeschränkten Regelbetrieb
- 22.03.2021–31.03.2021 Kita-Schließung durch Allgemeinverfügung

Ergebnis:

Aufgrund einer Schließzeit von achtzehn Kalendertagen per Allgemeinverfügung ist für den Monat März die Elternbeitragspflicht nach § 30b Abs. 1 ThürKigaG ausgesetzt.

Beispiel 2

- 22.03.2021–31.03.2021 Kita-Schließung durch Allgemeinverfügung
- 01.04.2021-15.04.2021 Kita-Schließung durch Allgemeinverfügung
- 16.04.2021-30.04.2021 Kita im eingeschränkten Regelbetrieb

Ergebnis:

Die Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30b Abs. 1 ThürKigaG greift nicht, da der Schließungszeitraum im Monat März als auch Monat April fünfzehn Kalendertage nicht überschritten hat.

Beispiel 3

- 01.03.2021–07.03.2021 Kita im eingeschränkten Regelbetrieb
- 08.03.2021–15.03.2021 Kita-Schließung durch Allgemeinverfügung
- 16.03.2021–21.03.2021 Kita im eingeschränkten Regelbetrieb
- 22.03.2021–31.03.2021 einzelne Kita-Schließung durch Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes

Ergebnis:

Die Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30b Abs. 1 ThürKigaG greift nicht, da der Schließungszeitraum im Monat März fünfzehn Kalendertage nicht überschritten hat. Dies gilt auch für die beispielhaft aufgeführte Einzeleinrichtungsschließung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt, da diese Schließung nicht auf einer Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sondern auf einer Einzelanordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes beruht. Der Schließungszeitraum dieser Einzelanordnung bleibt bei der Betrachtung der Fünfzehn-Tage-Regelung des § 30b Abs. 1 ThürKigaG insoweit unberücksichtigt.

1.2 Notbetreuung

Eltern die ihr Kind während einer landesweiten oder regionalen Einrichtungsschließung an sechs Tagen oder mehr in die Betreuung gegeben haben, müssen weiterhin den vollen Elternbeitrag zahlen. Auf den Schließungszeitraum im jeweiligen Kalendermonat kommt es hierbei nicht an. Es ist daher unerheblich, ob die Einrichtungen beispielsweise den vollen Kalendermonat oder lediglich 16 Tage landesweit oder regional geschlossen wurden.

2. Erstattungsleistungen

2.1 Träger/Eltern

Bereits gezahlte Elternbeiträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b Abs. 1 ThürKigaG innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Schließzeit zu erstatten oder zu verrechnen.

2.2 Gemeinde/Träger im Sinne des § 6 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG

Die Mindereinnahmen aus der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30b Abs. 1 ThürKigaG wären im Rahmen der jeweiligen Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen nach den §§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2, 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKigaG zu berücksichtigen.

2.3 Land/Gemeinden

Die Gemeinden haben nach § 30b Abs. 2 ThürKigaG einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Land. Dieser bemisst sich gemäß § 30b Abs. 4 ThürKigaG nach dem zum Stichtag: 1. März 2021 für das jeweilige Kind geltenden Elternbeitrag. Das heißt auch für den Fall, dass eine Elternbeitragserhöhung erst zum 1. März 2021 erfolgt ist, würden sich die Ausgleichleistungen des Landes für die Monate Januar und Februar 2021 nach dem insoweit höheren Elternbeitragswert des jeweiligen Kindes bemessen. Umgekehrt heißt dies aber auch, dass bei einer späteren Erhöhung der Elternbeiträge (beispielsweise zum 1. August 2021) und einer Aussetzung der Elternbeitragspflicht im Sinne des § 30b Abs. 1 ThürKigaG zu dem späteren Zeitpunkt der dann ggf. niedrigere Elternbeitragswert zum Stichtag: 1. März 2021 für die Bemessung der Ausgleichzahlung des Landes zugrunde gelegt würde.

Die Ausgleichsleistung des Landes wird jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Mitteilung der Gemeinde nach § 30b Abs. 6 ThürKigaG durch das Land an die Gemeinden ausgezahlt. Die Mitteilung § 30b Abs. 6 ThürKigaG beinhaltet die von der Aussetzung der Elternbeitragspflicht partizipierende Kinderzahl und die hiermit korrespondierenden Elternbeiträge zum Stichtag: 1. März 2021.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 ThürKigaG nicht erfüllt sein sollten, erfolgt keine Ausgleichsleistung des Landes (Voraussetzung: Vertragsgemäße Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung oder bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld Aufstockung auf mindestens 80 vom Hundert des vertragsgemäßen Gehalts des Personals). Dies gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde den Betrieb der Kindertageseinrichtung auf einen Träger nach § 6 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen hat.

3. Kindertagespflege

Für die öffentlich geförderte Kindertagespflege gelten vorgenannte Ausführungen entsprechend. Da es sich bei Kindertagespflegepersonen um selbständig Tätige handelt, liegen die Ausschlussgründe des § 30b Abs. 3 ThürKigaG immer dann vor, wenn seitens des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der jeweils vereinbarte Anerkennungsbetrag der Förderleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII, aufgrund einer Schließung nach §§ 28 Abs. 1, 33 Nr. 2 IfSG, auf unter 80 v.H. reduziert wurde.

4. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für Auszahlung der Ausgleichsleistungen des Landes nach § 30b Abs. 2 ThürKigaG ist das

*Staatliche Schulamts Süd
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl.*

5. Die Jugendämter werden gebeten, dieses Rundschreiben den für die Bereitstellung der Plätze in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger. Ich bitte darum, dass die jeweiligen Gemeinden ihre Vertragspartner insoweit informieren.

Im Auftrag



Martina Reinhardt

Abteilungsleiterin